

deshalb sehr variabel sein und alle Formen, die gegenwärtig existieren, zu erfassen suchen. Aber die Tendenz ist klar: Entwicklung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Städten und Gemeinden und Betrieben, gerichtet auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, und — damit untrennbar verbunden — Einführung der wirtschaftsrechtlichen Regelungsmethodik in diesem Bereich. (Dieselbe Tendenz ist übrigens auch bei der Inanspruchnahme von Bauland zu beobachten — ein Gebiet, das bisher ausschließlich administrativ geregelt war.⁵) Daß neben den ökonomischen Beziehungen vielfältige kulturelle und politisch-gesellschaftliche Beziehungen bestehen und sich entwickeln, die weiter über Vereinbarungen organisiert werden, ist selbstverständlich.

Worin liegen die Besonderheiten der Verträge zwischen Räten der Städte und Gemeinden und Betrieben über beiderseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, verglichen mit den zwischenbetrieblichen Verträgen? Die wichtigste Besonderheit vom Standpunkt der Ökonomie besteht m. E. darin, daß die Verträge *nicht mit dem Ziel einer Gewinnerwirtschaftung*, sondern ausschließlich einer rationellen Gewinn \gg er Wendung geschlossen werden. Die verausgabten Mittel fließen nicht mehr neu in den Reproduktionsprozeß des Betriebes, sondern gehen in der Regel in den kulturellen oder sozialen Bereich und von da in die individuelle Konsumtion. Im kulturellen und sozialen Bereich werden nur bedingt und begrenzt Ware-Geld-Beziehungen hergestellt. Der Maßstab für das Optimum der Vertragsbeziehungen kann also auch vom Standpunkt des Betriebes nicht — oder zumindest nur sehr begrenzt — der dabei erzielte Gewinn sein. Entscheidend ist vielmehr die rationelle, d. h. mit geringstem Aufwand und höchstem Ergebnis durchgeführte Befriedigung der Interessen der Betriebsangehörigen, die zugleich Bürger der Stadt oder Gemeinde sind. Auf diesem Wege festigen die Betriebe die „eigenverantwortliche Gemeinschaft“ der Werktätigen im Betrieb (Art. 41 der Verfassung) und schaffen indirekt bessere Bedingungen für den betrieblichen Reproduktionsprozeß.

Von diesen Besonderheiten ausgehend ergibt sich für die konkrete Ausgestaltung der Verträge, daß z. B. die Aktivität der Vertragspartner viel unmittelbarer als sonst mit der Aktivität von Bürgern und Bürgerkollektiven (Brigaden, Ortsausschüssen der Nationalen Front) verknüpft sein kann. Die Einbeziehung der Bürger und Brigaden in die Erfüllung der Verträge unter Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit ist nicht Ausnahme, sondern Wesenszug dieser Verträge. Von diesen Besonderheiten ausgehend ergibt sich fernerhin, daß der gesamte Regelungsmechanismus des Vertragsgesetzes, soweit er die Reaktion auf Störungen des Vertrages betrifft, auf diese Verträge nicht paßt, weil er einseitig vom Schutz der ökonomischen Interessen der Partner ausgeht. Die Räte und Betriebe schaffen sich deshalb beim Vertragsabschluß in der Regel ihre eigenen Sanktionen.

5 Vgl. dazu die wertvollen Hinweise in der Habilitationsschrift von E. Oehler, Probleme der Planung und Leitung der rationellsten Nutzung der Naturressourcen in der DDR, Potsdam-Babelsberg 1968. E. Oehler vertritt die Auffassung, daß auf der Grundlage staatlicher Entscheidungen über den Standort die Beziehungen zwischen Investträger und bisherigem Nutzer nach dem Beispiel der Landwirtschaft grundsätzlich über Verträge geregelt werden sollten. Auf diese Weise könnten die beiderseitigen Interessen bei der Nutzungsänderung am besten miteinander verbunden werden. Zugleich soll der Vertrag dazu dienen, die staatliche Entscheidung (Standortgenehmigung) zu konkretisieren. Bei Nichteinigung der Partner soll er durch eine weitere staatliche Entscheidung über die Inanspruchnahme ersetzt werden können. Vgl. z. B. den Vertrag zwischen dem Rat der Stadt Naumburg und dem VEB Verbundnetz Berlin (Sozialistische Demokratie vom 22.3.1968, S. 7).